

trag, wie er hier gestellt ist, ganz unverfänglich ist, und die Staatsregierung erst untersuchen soll, ob die Aufhebung der jetzt bestehenden Salzniederlagen, mit Ausnahme der Leipziger, und die Freigebung des Salzhandels ausführbar sei, so finde ich keinen Grund, warum ich gegen den Antrag stimmen sollte, und werde mich daher für ihn erklären.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Auch von Seiten der Staatsregierung hat bereits bei Berathung des Antrags in der zweiten Kammer auf die Bedenken aufmerksam gemacht werden müssen, welche bei vorläufiger Beleuchtung des Antrags wohl aufstoßen können. Namentlich dürfte die Voraussetzung, von welcher die Deputation der zweiten Kammer ausging, daß hierdurch ein Mehraufwand nicht bewirkt werde, sich in der Folge nicht ganz rechtfertigen. Nichts desto weniger schien es der Regierung unbedenklich, den Antrag zur Erwägung anzunehmen, weil auch von ihr die durch den Antrag bezweckte möglichste Gleichstellung der Salzpreise für Alle beabsichtigt wird. Noch muß ich bemerken, daß der Antrag weiter geht, als die Andeutungen, welche die Regierung in den Motiven gegeben hatte, und in so fern auf die Bemerkung eines geehrten Sprechers erwidern, daß die Regierung allerdings nur von Freigebung des Detailhandels sprach und eine Controle in Bezug auf einen Maximalpreis auch bei Freigebung des Detailhandels nicht ausgeschlossen sein würde.

Bürgermeister Hübler: Ich weiß nicht, ob die Bemerkung des Herrn Commissars gegen meine Aeußerung gerichtet gewesen. Wäre es der Fall, so könnte ich nur mißverstanden worden sein. Denn ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß die Regierung ohnehin und abgesehen von dem Antrage der zweiten Kammer in Erinnerung zu ziehen beabsichtige, ob es ausführbar sei, den Detailhandel nach dem Beispiele eines großen Nachbarstaates von den Niederlagen ab freizugeben, und daß sonach der Antrag der zweiten Kammer nur eine weitere und ausgedehntere Erörterung des Gegenstandes bezwecke, dem entgegenzutreten, kein Grund vorliege.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es wurde von Seiten des Herrn v. Posern bemerkt, daß es nicht unbedenklich erscheinen dürfte, bei Freigebung des Detailhandels auch eine Controle in Bezug auf die Quantität und Qualität des Salzes ganz aufzugeben. Darauf bezog sich meine Bemerkung, indem die Regierung wohl kaum beabsichtigen könnte, auch alle Beschränkungen aufzuheben, welche in gesundheitspolizeilicher Hinsicht und sonst überhaupt unerläßlich erscheinen.

Referent v. Watzdorf: Die Deputation hat gewiß nicht verkannt, daß dem gegenwärtigen Antrag manche Bedenken entgegenstehen, und würde sich kaum veranlaßt gefühlt haben, denselben zu bevorzugen, wenn nicht darin die ausdrückliche Bestimmung enthalten wäre, daß bei Ausführung einer solchen Maßregel nicht neue Opfer von Seiten der Staatscasse erheischt würden. Was mich selbst betrifft, so habe ich die Ansicht, daß für eine Gleichstellung der Salzpreise nur Billigkeitsrückichten sprechen, und ich finde es durchaus nicht für unangemessen, daß an dem Orte, wo die Produktionsanstalt des Salzes selbst ist,

oder an dem Orte, wo das Salz am zweckmäßigsten zuerst eingeführt wird oder lagert, im Allgemeinen niedrigere Preise stattfinden, als an solchen Orten, die entfernt von der Niederlage sich befinden. Das gleiche Verhältniß findet überall statt, wie z. B. bei den Holzpreisen, denn wer sich in der Nähe eines Waldes befindet, hat auch billigere Preise, als der Entfernte. Ich wollte hierdurch nur bemerken, daß allein Billigkeitsrückichten für die Gleichstellung der Salzpreise sprechen, und daß ich der Verfolgung dieses Princips bis auf die äußerste Spitze, wenn damit Kosten für die Staatscasse verbunden sein sollten, meine Zustimmung nicht geben könnte. Der Antrag scheint aber ganz unverfänglich deshalb zu sein, weil er die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß damit nicht ferner namhafte Opfer für die Staatscasse eintreten sollen. Ob er ausführbar sein wird oder nicht, müssen wir der Erörterung überlassen.

v. Posern: Ich verkenne das nicht, was von den geehrten Rednern angeführt worden ist. Ich habe aber trotzdem diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen wollen, um der hohen Staatsregierung gegenüber auszusprechen, daß ich mir für die Consumenten keinen Vortheil, wohl aber Nachtheil von dieser Maßregel verspreche. Und eben, weil dies der Fall, vermag ich für einen dergleichen Antrag, geht er auch bloß dahin, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen, nicht zu stimmen, indem es mir ganz klar schon jetzt erscheint, daß durch dergleichen Maßregeln zwar vielleicht der Staat, indem er dann einige Beamten weniger zu halten braucht u. s. w., eine kleine Erleichterung erhalten, zwar die Kaufleute gewiß dadurch gewinnen würden, das arme Publicum aber gewiß dabei schlecht wegkommen und verlieren würde.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter hinzugefügt wird, so würde ich die Frage stellen. Der Antrag der zweiten Kammer ist folgender: „es wolle die hohe Staatsregierung die Aufhebung der jetzt bestehenden Salzniederlagen, mit Ausnahme der Leipziger, und die Freigebung des Salzhandels lediglich unter den im Interesse des Staates und der Consumenten unumgänglich erforderlichen Beschränkungen und Controlevorschriften zu möglichst weiterer Durchführung des Princips gleicher Salzpreise für alle Consumenten, ohne fernere namhafte Opfer aus der Staatscasse, in erneuerte Erwägung nehmen und bei deren günstigem Ergebnis vorbereiten, hierüber in allen Fällen aber der nächsten Ständerversammlung Mittheilung machen.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen der Deputation diesem Antrage beitreten will? — Er wird gegen zwei Stimmen (v. Posern und v. Heynisch) angenommen.

Referent v. Watzdorf: Der Bericht fährt nun fort:

Endlich ist noch der von zwei Abgeordneten der jenseitigen Kammer gestellte Antrag:

„die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht §. 3 der Verordnung vom 28. September 1843 bezüglich der darin enthaltenen Bestimmungen erweitert oder auch gänzlich aufgehoben werden könne“, von jenseitiger Kammer einstimmig angenommen worden. Der §. 3 der gedachten Verordnung, den Verkauf des Viehsalzes betreffend, bestimmt aber, daß diese Gattung von Salz nur Vieh-